

Anlage 2

Schulfahrtenregelung an der Gesamtschule Rödinghausen

Beschluss der Schulkonferenz vom 02.06.2004

Stufe	Zeitraum	Max. Dauer (Schultage)	Kosten-Obergrenze	Sonstige Festlegungen
5	Okt./Nov.	5	€ 85,00	Anm. 1
7	Winterfahrt oder Vor d. Sommerferien	7	€ 300,00	Anm. 2
oder 8	Winterfahrt oder Nach d. Sommerferien			
10	Nach d. Sommerferien oder Vor den Sommerferien	7	€ 300,00	Anm. 3
12/13	Sommer	10	€ 300,00	Anm. 4

Anmerkungen:

1. Klassengemeinschaftstage in einem Jugendhaus/Ferienheim.
Je zwei Klassen fahren im gleichen Zeitraum.
Schwerpunkt: Gemeinsames Kennen lernen und Erarbeiten von Einzel- und Gruppeninteressen.
2. Schullandheimaufenthalt mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung: Bewegungs- und Naturerfahrung.
Jede Klasse entscheidet für sich, ob sie eine Sommer- oder Winterfahrt durchführen möchte. Es ist jedoch eine einheitliche Entscheidung darüber zu treffen, ob die Sommer- bzw. Winterfahrt in Klasse 7 oder in Klasse 8 erfolgen soll.
3. Studienfahrt oder internationale Begegnung
Kulturelle, internationale, politische, musische und kreative Schwerpunkte sind möglich. Insgesamt soll das Gemeinschaftserlebnis im letzten Schuljahr der Sek. I einen hohen Stellenwert haben.
Im Jahrgang ist eine frühzeitige, einheitliche Entscheidung darüber zu treffen, ob diese Fahrt nach den Sommerferien (zu Beginn des 10. Schuljahres) oder vor den Sommerferien (am Ende des 10. Schuljahres) stattfinden soll
4. Kursfahrt im Rahmen der Grund- und Leistungskurse

Weitere Festlegungen/Absprachen:

1. Für die Klassenfahrten werden die Wochen, an denen diese Fahrten durchgeführt werden können, nach Rücksprache mit den betroffenen Klassenleitungen festgelegt.
Es wird jeweils eine Woche für die einzelnen Zeiträume (Winter, Vor-Sommerferien, Nach-Sommerferien) unter Berücksichtigung weiterer Terminvorgaben (Quartalskonferenzen, Abiturtermine usw.) von der Schulleitung festgelegt.
Diese Festlegungen sollen mindestens ein Jahr vor den Fahrtterminen getroffen und bekannt sein, damit den Klassen/Jahrgängen ausreichend Planungszeit zur Verfügung steht.
2. In jedem Schulhalbjahr soll zeitgleich für alle Klassen/Stufen ein Schulwandertag durchgeführt werden.

Kostenregelung für Lehrkräfte

Die Reisekostenerstattung durch die Schule deckt die Fahrtkosten der begleitenden Lehrkräfte nicht mehr ab. Soweit den Lehrkräften Reisekosten entstehen (Fahrt, Unterkunft, Unternehmungen), werden diese auf die Schülerfahrtkosten umgelegt. Ausgenommen davon sind die Verpflegungskosten.
Werden Reisekostenerstattungen ausgezahlt, sind diese den Schülerinnen und Schülern (den Klassenkassen) zuzuführen.